

LSI

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidg. Departement des Innern EDI
BAG
3003 Bern

Sursee, 27. März 2009

physioswiss: Vernehmlassungsantwort über die Entwürfe zur Teilrevision der Verordnung des EDI über die Krankenversicherung (KVV) und über die Teilrevision der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung über die beiden oben genannten Entwürfe zur Teilrevision beider Verordnungen möchten wir uns herzlich bedanken. Physioswiss ist der Schweizer Physiotherapie Verband und vertritt die Interessen von über 7800 Mitgliedern; davon sind über die Hälfte selbständig erwerbend. Unsere Mitglieder sind direkt von Teilen dieser Teilrevisionen betroffen.

Grundsätzliches zu den vorliegenden Teilrevisionsentwürfen:

- physioswiss unterstützt die Philosophie des EDI/BAG, dass Verordnungen der gelebten Realität angepasst werden sollen und bei Bedarf modernisiert werden sollen.
- physioswiss unterstützt die Praxis des EDI/BAG, dass die betroffenen Kreise (z.B. Berufsverbände) die Möglichkeit haben konkrete Eingaben für Anpassungen und Veränderungen einzugeben.

Grundsätzliche Anliegen von physioswiss zu den vorliegenden Texten:

KVV:

In die Behandlungsketten der ambulanten Versorgung (insbesondere in den Pflegeheimen) sollen nicht nur die ärztlichen und pflegerischen Leistungen einbezogen werden, sondern auch Leistungen, die von externen Leistungsanbietern, wie z.B. der Physiotherapie, erbracht werden.

KLV:

Die Möglichkeit, dass Chiropraktoren und Chiropraktorinnen neu Physiotherapie verordnen können, wird von physioswiss begrüsst. Der Gesetzgeber muss sich aber bewusst sein, dass die Chiropraktik und die Physiotherapie teilweise auch Konkurrenten sein können.

Pflegeleistungen im Pflegeheim (Unterscheidung zwischen Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Uebergangspflege) betrifft beide auch die Physiotherapie, die Patienten und Patientinnen in Pflegeheimen behandeln.

Bemerkung zu den einzelnen Artikeln

KVG Art. 25 Abs. 2 und KVV Art. 33 b und i.

Insbesondere KVG Art. 25 Abs.2

„Diese Leistungen umfassen:

a. die Untersuchungen und Behandlungen, die ambulant, stationär **oder in einem Pflegeheim** sowie die Pflegeleistungen, die in einem Spital durchgeführt werden von:

1. Ärzten oder Ärztinnen
2. Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen
3. **Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin beziehungsweise eines Chiropraktors oder einer Chiropraktorin Leistungen erbringen; ...**’

sollte die Physiotherapie ebenfalls berücksichtigen als Teil der Behandlungskette (siehe auch neuer Art. 33 b und i).

KVV Art. 52 a

Diese Änderung wurde von physioswiss eingegeben.

Angestellte Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen sind die Realität. Im vom Bundesrat genehmigten Tarifvertrag zwischen physioswiss und santé-suisse/ZMT/MTK/IV/MV ist der Angestelltenstatus von Physiotherapeuten in Privatpraxen festgelegt. Der Status des angestellten Physiotherapeuten (auch ausserhalb der Weiterbildung zur Erlangung der Selbständigkeit) wird seit über 10 Jahren gelebt und ist eine langjährig geltende Praxis aufgrund des tripartiten Tarifvertrages, aus diesem Grunde wird es auch keine Mengenausweitung geben.

Ein Systemwechsel würde dazu führen, dass PhysiotherapeutInnen unnötigerweise in die unternehmerische Selbständigkeit gezwungen würden. Die Gründe, warum eine Physiotherapeutin oder ein Physiotherapeut nicht selbstständig erwerbend sein möchte oder kann, sind vielfältig: erhöhter Administrationsaufwand, Vermeidung von Praxispartnerschaften, Wunsch nach Teilzeitarbeit oder geregelter Arbeitszeit, fehlendes Startkapital oder das unternehmerische Risiko.

Die Zulassung von „Organisationen der Physiotherapie“ ist nichts Neues. Das KVV kennt sie für die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Art. 51 KVV) sowie für die

Organisationen der Ergotherapie (Art. 52 KVV). Auch im Falle der Physiotherapie handelt es sich um gewachsene Strukturen, die erhalten werden sollten.

Es wäre deshalb auch sinnvoll, die Legiferierung und Umsetzung an diese beiden Leistungserbringergruppen anzugleichen. Bei der Definition von „Organisationen“ geht der Schweizer Physiotherapie Verband davon aus, dass hier sämtliche gesellschaftsrechtlichen Formen der Organisationen von persönlichen und juristischen Personen möglich sind.

KLV Art. 4

Physioswiss unterstützt die Möglichkeit, die durch die Gesetzesänderung von Art. 25 Abs. 2 Ziff. 3 KVG möglich wird, dass neu Chiropraktoren und Chiropraktorinnen Physiotherapie verordnen können.

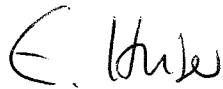
KLV Art. 8 a

physioswiss unterstützt den Terminologiewechsel von „zu Hause“ zu „ambulant“. Dies gibt eine sinnvolle Klärung und Abgrenzung zu „stationär“ und „teilambulant“.

Wir bitten Sie höflich um Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

physioswiss



Omega E. Huber
Präsidentin



Annick Kundert
Vizepräsidentin Gesundheit